



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 66 vom 16. Juli 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS)

Vom 8. Juni 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz-HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), hat der Hochschulrat der Universität am 19. Juni 2020 die vom Präsidium der Universität am 8. Juni 2020 beschlossene Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS) genehmigt.

§ 1

Die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung-UniZS) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen und Teilstudiengängen, die aufgrund der nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) (HZG) erlassenen Satzung nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an staatlichen hamburgischen Hochschulen vom 14. März 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 99), in der jeweils aktuellen Fassung, zulassungsbeschränkt sind. Diese Satzung regelt auch die Zulassung zum ersten Fachsemester in den zulassungsfreien Studiengängen. Sie gilt zudem für die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengang, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen im Sinne der §§ 54 und 56 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der jeweils aktuellen Fassung.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für das Wintersemester 2020/2021 muss der Zulassungsantrag von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Sinne des § 2 Absatz 1 bis zum 20. August eingegangen sein.“

b) In Absatz 3 wird „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 16. Juli 2020
Universität Hamburg